

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. 1181, hat in seiner Sitzung⁹ vom 1. Juni 2007 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Nachtrag zur Sammlung Bloch-Bauer" angeführten beiden Kunstwerke aus der Österreichischen Galerie von George Minne, "Kniende Knaben", Inv.Nr. 3869 und 3870, an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer auszufolgen.

Begründung:

In der Österreichischen Galerie befinden sich zwei Knabenskulpturen von George Minne, die in das Eigentum des Bundes gelangt sind.

Im Jahre 1931 hat Ferdinand Bloch-Bauer zwei Skulpturen von Minne, darstellend kniende Knaben, als Leihgaben für eine Plastikausstellung zur Verfügung gestellt. Außerdem ist aus einem Inventar des Jahres 1932 ersichtlich, dass zwei Statuen kniender Knaben von Minne im Stiegenhaus des Palais Bloch-Bauer in Wien 1., Elisabethstraße 1, aufgestellt waren. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Kunstwerke in den Jahren 1931/1932 in Bloch-Bauers Eigentum befanden.

George Minne hat eine größere Anzahl von gleichartigen Knabenskulpturen, die ursprünglich für einen Brunnen bestimmt waren, geschaffen. Zwei von diesen Skulpturen wurden vom Leiter der Österreichischen Galerie im Februar 1942 im Auktionshaus Kärntnerstraße Wien um 6.000,- RM erworben.

Diese beiden Kunstwerke von Minne erscheinen weder in der Liste des Bundesdenkmalamtes über die Sicherstellung der Sammlung Bloch-Bauer aus dem Jahre 1939, noch auf den Such- und Rückforderungslisten, die von Bloch-Bauers Rechtsanwalt nach 1945 erstellt wurden auf. Für die Zugehörigkeit der beiden gegenständlichen Plastiken zur Sammlung Bloch-Bauer spricht, dass im Auktionshaus Kärntnerstraße auch die offenbar beschlagnahmte Porzellansammlung Bloch-Bauers verkauft worden ist. Ein weiteres Indiz ist der Vermerk in der Grundbuchmappe der Österreichischen Galerie unter "ältere Besitznachrichten": "Smig. Bloch-Bauer, Wien", der vorn

Leiter der Österreichischen Galerie zum Zeitpunkt der Erwerbung der beiden Minne-Skulpturen geschrieben worden sein dürfte.

In seiner Sitzung vom 25. November 2004 konnte der Beirat die Rückgabe dieser beiden Kunstwerke an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer noch nicht empfehlen, da nicht festgestellt werden konnte, ob die in der Österreichischen Galerie befindlichen Plastiken tatsächlich aus der Sammlung Bloch-Bauer stammen. Der Beirat wies darauf hin, dass die beiden im Auktionshaus Kärntnerstraße angekauften Stücke auch von anderer Provenienz sein könnten und, selbst wenn sie aus dem Eigentum Ferdinand Bloch-Bauers stammen sollten, es durchaus möglich wäre, dass sie von ihm, der bekanntlich mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten kämpfte und hohe Steuerschulden hatte, bereits vor der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten veräußert worden sind. Weitere Recherchen der Provenienzforschung haben folgendes ergeben: Durch den Vermerk älterer Besitznachrichten Sammlung Bloch-Bauer, im Grundbuchblatt der Österreichischen Galerie erscheint es hinreichend belegt, dass die beiden Knabenskulpturen von George Minne einmal im Besitz von Ferdinand Bloch-Bauer waren. Trotzdem bestünde die Möglichkeit, dass diese Kunstwerke von ihm bereits vor dem 13. März 1938 veräußert worden sind. Die Provenienzforschungs-Kommission wurde daher um Erhebung ersucht, ob Ferdinand Bloch-Bauer bereits vor der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten andere Kunstwerke aus seinem Besitz verkauft hat. Nach dem Bericht der Provenienzforschung vom 7. September 2006 lassen sich keine Hinweise auf eine Veräußerung von Kunstgegenständen aus der Sammlung Bloch-Bauer vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Österreich feststellen. Es kann daher mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass Ferdinand Bloch-Bauer auch die beiden gegenständlichen Skulpturen nicht veräußert hat. Vielmehr kann angenommen werden, dass sie durch die nationalsozialistischen Machthaber beschlagnahmt worden sind. Dies stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich an den Skulpturen originär Eigentum erworben. Sie wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers zurückzugeben.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des von der Österreichischen Galerie für die Skulpturen bezahlten Entgeltes abzusehen.

Wien, 1. Juni 2007

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK, Finanzprokuratur:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

ctt

Mag. M. Ch. ORTNER, Heeresgeschichtliches Museum:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz

Doz. Dr. Bertrand PERZ, Universität Wien: